

Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

**Amtliche  
Bekanntmachungen**

Ausgabe: 17/2019

Datum: 08.10.2019

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
35. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“	119 – 121
36. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über einen Erörterungstermin im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsantrag für den Neubau einer Erdgasanbindungsleitung (DN 300) von Hamm nach Bergkamen	122 - 123

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
**Bezugsbedingungen:** Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: [Organisation@bergkamen.de](mailto:Organisation@bergkamen.de)

**Bekanntmachung**  
**des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über das Inkrafttreten des**  
**Bebauungsplanes Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

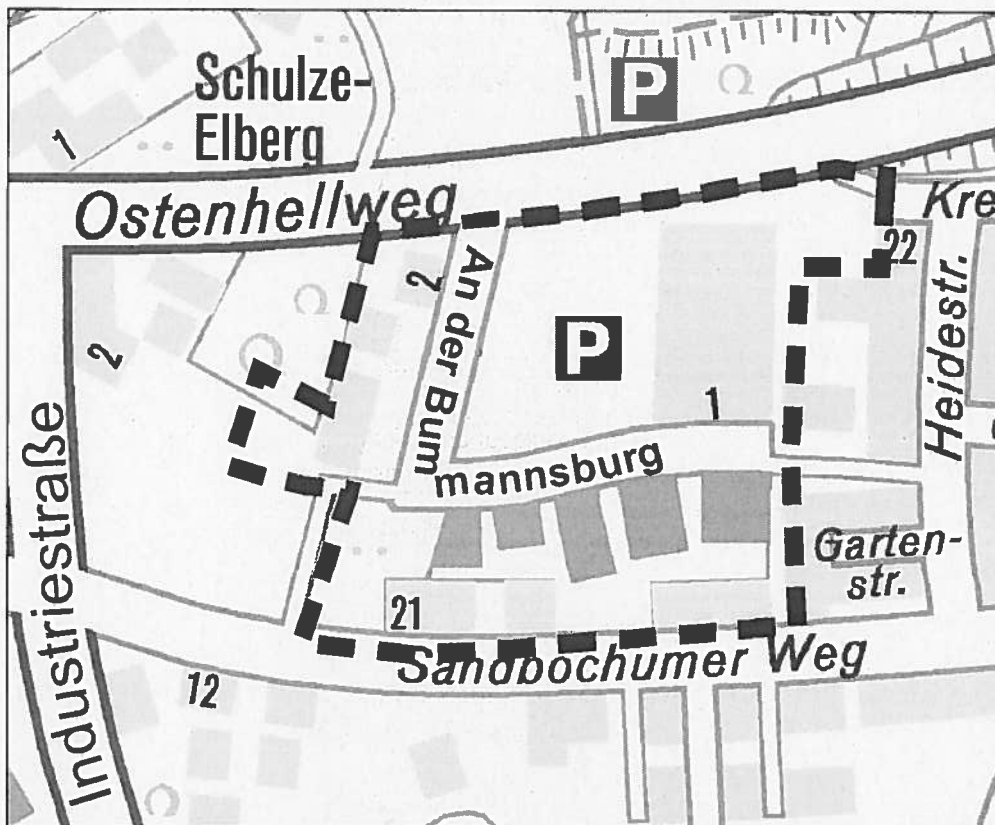
Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt den Bebauungsplan Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“ einschließlich städtebaulicher Begründung und Umweltbericht (...) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Überplanung des nicht integrierten Einzelhandelsstandorts „An der Bumannsburg“ gemäß den landesplanerischen Vorgaben und zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche in Bergkamen und den Nachbarstädten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“ wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der L 736 (Ostenhellweg),
- im Osten durch die Westseite der Grundstücke Kreisstraße 22, Heidestraße 2, 4, 6a, 8, An der Bumannsburg 3, Gartenstraße 12 und Gartenstraße 7,
- im Süden durch die Nordseite des Sandbochumer Weges vom Grundstück Sandbochumer Weg 35a bis zum Grundstück Sandbochumer Weg 21, ab dort durch die Südseite des Grundstücks An der Bumannsburg 6,
- im Westen durch die Ostseite der Fußwegeverbindung zwischen der Straße An der Bumannsburg und dem Sandbochumer Weg sowie die westliche Grenze der Grundstücke An der Bumannsburg 6, 4 und 2.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Der Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegen beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Die Dienststunden sind unter der zentralen Rufnummer der Stadtverwaltung Bergkamen zu erfragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bergkamen eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634):

„§ 44 Abs. 3

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„§ 44 Abs. 4

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermö-

gensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634):

„§ 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202):

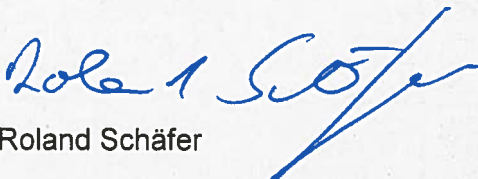
„§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bergkamen, 07.10.2019

Der Bürgermeister

  
Roland Schäfer



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Aktenzeichen: 64.21.3.3-2019-1

Dortmund, den 30.09.2019

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Planfeststellungsantrag für den Neubau einer Erdgasanbindungs- leitung (DN 300) von Hamm nach Bergkamen**

#### **Erörterungstermin im Anhörungsverfahren**

1. Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das o.a. Vorhaben gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) einen Erörterungstermin durch.

Die Erörterung findet am

**Dienstag, 12.11.2019,  
10.00 Uhr**

im Ratssaal der Stadt Bergkamen,  
Rathausplatz 1,  
59192 Bergkamen,

statt (Einlass ab 09:00 Uhr).

Die Tagesordnung wird zu Beginn des Termins und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin endet, sobald sämtliche Tagesordnungspunkte hinreichend erörtert wurden.

Soweit weiterer Erörterungsbedarf besteht und eine Verlängerung über den 12.11.2019 hinaus erforderlich ist, wird die Entscheidung darüber durch die Verhandlungsleitung in der Sitzung getroffen.

Das Ende der Erörterung ist für ca. 18.00 Uhr vorgesehen.

2. In dem Termin werden nur die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen erörtert.
3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.  
Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien zulassen, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.  
Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Personen:

- Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
  - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden),
  - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten, (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben),
  - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
  - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
  - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten oder seines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.  
Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der Einwender/die Einwenderin nicht am Erörterungstermin teilnimmt.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Die mit der Eingangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

#### **Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg**

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter

**<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:

**[http://www.bra.nrw.de/themen/g/genehmigung\\_ueberwachung\\_gashochdruckleitungen](http://www.bra.nrw.de/themen/g/genehmigung_ueberwachung_gashochdruckleitungen)**

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

gez. Lammert